

Satzung des INKOTA-netzwerk e.V.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „INKOTA-netzwerk e.V.“ (im Folgenden auch „INKOTA“) und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) der Volks- und Berufsbildung,
 - c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung,
 - d) des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
 - e) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - f) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung und Förderung von Projekten, insbesondere zum Zwecke
 - der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern des Globalen Südens im Sinne der DAC-Liste
 - der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse (z.B. Projekte zur Verbesserung von Ernährung und Vermeidung von Ernährungsmängeln)
 - des Umweltschutzes (z.B. Projekte gegen die Verschmutzung von Wasser und anderen natürlichen Ressourcen)
 - des Klimaschutzes (z.B. Projekte zur Aufforstung und Vermeidung von Rodungen)
 - der Gleichberechtigung (z.B. Projekte zur wirtschaftlichen und sozialen Stärkung von Frauen)
 - der Unterstützung von politisch Verfolgten (z.B. Projekte zur Stärkung unterdrückter ethnischer Minderheiten)
 - der Förderung der Menschenrechte (z.B. Projekte, die auf menschenrechtskonforme Produktionsbedingungen in der Kakao- und Textilproduktion hinwirken)
 - die Durchführung von Seminaren, Workshops, Ausstellungen und weiteren Bildungsveranstaltungen im In- und Ausland, auch zur Fortbildung von Multiplikator*innen (z.B. Informationsveranstaltungen zu aktuellen Problematiken mit entwicklungspolitischem Bezug in den Bereichen Welternährung & Landwirtschaft, Kleidung & Schuhe, Kakao & Schokolade und Rohstoffe & Bergbau) sowie zur Verbesserung des Verständnisses in Deutschland für Probleme, Bedürfnisse und Errungenschaften von Ländern des Globalen Südens im Sinne der DAC-Liste.

- die Erstellung und Verbreitung von digitalen und gedruckten Informations- und Bildungsmaterialien sowie sonstigen Publikationen in unterschiedlichen Sprachen zu Gunsten der Allgemeinheit (z.B. Herausgabe von Broschüren und Infoblättern zu Themen aus den Bereichen Kakolieferkette, Textillieferkette, Ressourcengerechtigkeit und globale Landwirtschaft).
 - die Durchführung von Informationskampagnen, insbesondere für eine gerechte Welt ohne Armut, auch gemeinsam mit anderen Organisationen (z.B. Kampagnen, welche sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kakaobauernfamilien einsetzen).
 - die Schaffung von Möglichkeiten des interkulturellen Lernens und Dialogs (z.B. durch Durchführung von Dialogreisen mit internationalem Teilnehmendenkreis, gemeinsam mit Partnerorganisationen aus dem Globalen Süden).
 - die Durchführung von Aktionen und Workshops zum Globalen Lernen, bei denen z.B. die Themen Rassismus und Diskriminierung in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen behandelt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, bereit ist, sich für deren Verwirklichung einzusetzen und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder.
- (2) Zwei Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
- (2.1) ordentliches Mitglied mit Stimmrecht gem. § 4.
 - (2.2) förderndes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auf Beschwerde der abgelehnten Person entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht mit je einer Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
- (2) Ist eine natürliche Person ordentliches Mitglied und gleichzeitig legitimierte*r Vertreter*in einer juristischen Person, die ordentliches Mitglied ist, hat diese zwei Stimmen zur Verfügung.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. – im Falle einer juristischen Person – Löschung im zuständigen Register, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist in Textform gegenüber dem Vorstand, adressiert an die Geschäftsstelle des Vereins, abzugeben und wird sofort wirksam.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wiederholt gegen Mitgliedspflichten verstößt.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
- (5) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag seit mehr als 12 Monaten nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats die überfälligen Beiträge bezahlt haben.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionskommission
- ggf. besondere Vertretung nach § 30 BGB

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Antrag bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Beitragsordnung
 - c) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl der Revisionskommission
 - f) den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan
 - g) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer*in, wenn dessen/deren Bestellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Fax) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in dieser Weise ergänzte Tagesordnung ist allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Gäste zugelassen werden.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der*dem Protokollant*in und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 - Vorstand (Koordinierungskreis)

- (1) Dem Vorstand (auch Koordinierungskreis genannt) gehören bis zu 6 Mitglieder an, darunter die*der Vorsitzende und ein*e Stellvertreter*in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung, kann im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in gewählt werden. Die Wahl erfolgt in solch einem Fall nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) In den Vorstand kann jedes volljährige ordentliche Mitglied, sowie – bei ordentlicher Mitgliedschaft von juristischen Personen – eine von dieser legitimierten Person gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Die*der Vorsitzende und die*der Stellvertreter*in sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann zur Sicherung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung, welche auch aus mehreren Personen bestehen kann, berufen. Der Vorstand kann Vertreter*innen der Geschäftsführung auch als besondere Vertretung i.S. des § 30 BGB für seine Legislaturperiode bestellen.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder offen.

§ 10 - Revisionskommission

- (1) Der Revisionskommission gehören zwei Mitglieder an. Sie unterliegen in ihrer Arbeit keiner Weisung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl einer neuen Revisionskommission im Amt. Bei Rücktritt oder Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, kann im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in gewählt werden. Die Wahl erfolgt in solch einem Fall nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Revisionskommission prüft die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins mindestens einmal jährlich. Über die Ergebnisse der Prüfung hat sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 - Besondere Vertretung nach § 30 BGB

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB bestellen. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer Geschäftsführung als besondere Vertretung mit der Aufgabe, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (2) Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht für die besondere Vertretung und Befugnisse im Verhältnis zum Vorstand werden bei der Bestellung schriftlich festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann die besondere Vertretung jederzeit abberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung oder (wenn die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat) der Vorstand können der besonderen Vertretung eine Einzelvertretungsberechtigung erteilen bzw. diese wieder entziehen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung Nord-Süd-Brücken zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2025 in Berlin.